

22/SN - 383/ME



Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: PrsG-622.07
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, am 27.05.1999

An das
Bundesministerium
für wirtschaftliche Angelegenheiten
Sektion III
Stubenring 1
A-1011 Wien

Auskunft:
Dr. Peter Bußjäger
Tel. #43(0)5574/511-20211

An das
Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
Abteilung I/1
Stubenbastei 5
A-1010 Wien

Betrifft: Umweltgesetz für Betriebsanlagen; Stellungnahme
Anrufung des Konsultationsmechanismus
Bezug: Schreiben vom 28.04.1999, GZ (BMwA) 32.839/65-III/A/2/99
(BMUJF) 4121/34-I/1/9
Beilage: - 1 -

I.

Zu den übermittelten Entwürfen eines Umweltgesetzes für Betriebsanlagen (UGBA) sowie einer begleitenden Novelle zum B-VG wird nachstehende Stellungnahme erstattet:

Die Vorarlberger Landesregierung unterstützt die einheitliche Länderstellungnahme vom 26.05.1999 vollinhaltlich. Soweit sich die nachfolgenden Bemerkungen mit dieser Stellungnahme decken, dienen sie zu ihrer Bekräftigung und um die Gewichtung zu unterstreichen. Im Übrigen dienen die Äußerungen der Ergänzung der Stellungnahme.

Auf Grund der durch den vorliegenden Entwurf verursachten zusätzlichen Kosten muss der Konsultationsmechanismus angerufen werden (dazu näher unter II.). Seitens der Vorarlberger Landesregierung wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dies weitere Verhandlungen über das Vorhaben nicht verzögern soll.

A) Zum Entwurf einer B-VG-Novelle:

1. Grundsätzliche Bemerkungen:

Der vorliegende Entwurf einer B-VG-Novelle würde einen massiven und die Erfordernisse der Gesetzesvorhaben weit überschneidenden Eingriff in die Zuständigkeiten der Länder bewirken. Dies gilt insbesondere für die geplante Bedarfskompetenz des Bundes zur Regelung des Anlagenrechts (Art. 11 Abs. 9), die Kernbereiche der Landeszuständigkeiten aushöhlen würde. Dem Bund würde nämlich die Möglichkeit gegeben, jederzeit beliebig das Bau-, Raumordnungs-, Abfall- und Naturschutzrecht der Länder zu regeln.

Damit würden die Länder entschieden schlechter gestellt als durch die im Entwurf vom 24.03.1999 vorgesehene Kompetenzdeckungsklausel des Art. I, ja sogar noch schlechter als durch die im seinerzeitigen Begutachtungsentwurf vom Herbst 1998 vorgesehene B-VG-Novelle.

Eine Zustimmung der Länder zum Gesamtpaket kann unter diesen Voraussetzungen nicht in Betracht kommen.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 1:

Die Ausführungen in den Erläuterungen, wonach die Neuerlassung dieser Bestimmung klarstelle, dass sie jedenfalls zur vollständigen Umsetzung der Richtlinie 85/337/EWG in der jeweils geltenden Fassung (sowie allfälliger Nachfolgerichtlinien) ermächtige, müssen entschieden abgelehnt werden. Dabei handelt es sich um eine Dynamisierung der historischen Verfassungsinterpretation, die hier offenbar die Versteinierungstheorie unterlaufen soll.

Zu Z. 2:

Die Bestimmung des Art. 11 Abs. 7 B-VG wird in ihrem Sinngehalt nicht unwesentlich gegenüber der derzeitigen Rechtslage verändert. Bisher stand die Entscheidung dem Umweltsenat „nach Erschöpfung des Instanzenzuges“ zu. Nunmehr steht die Entscheidung „in oberster Instanz“ dem Umweltsenat zu. Damit wird im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage verwischt, dass der Umweltsenat eine an sich systemwidrige Kontrollenrichtung gegenüber der selbständigen Landesverwaltung darstellt.

Es wird daher statt dem geplanten ersten Satz die Beibehaltung der beiden ersten Sätze des bestehenden Abs. 7 gefordert. Der letzte Satz des bestehenden Abs. 7 kann wie im Entwurf vorgesehen entfallen.

- 3 -

Zu Z. 3:

Die Übertragung der Fristsetzung in Art. 11 Abs. 8, innerhalb der die beteiligten Länder bei Vorhaben, die sich über mehrere Länder erstrecken, eine einvernehmlich Entscheidung erlassen müssen, auf **den einfachen Bundesgesetzgeber** ist aus prinzipiellen Gründen **abzulehnen**.

Zu Z. 4:

An Stelle des Art. 11 Abs. 9 wäre, wenn schon eine Inkorporierung in das B-VG angestrebt wird, eine Formulierung vorzuschlagen, die eine **gemeinsame Abwicklung von Verfahren sowie eine Landesvollziehung des Anlagenrechts ohne Befugnis des Bundes zur Regelung materieller Fragen**, vorsieht. Auf die Formulierung des Art. 11 Abs. 10 B-VG im Ländermodell (seinerzeit abgestimmt auf die Bundesstaatsreform) ist zu verweisen.

Soweit die Umsetzung der IPPC-Richtlinie auch eine materielle Gesetzgebungskompetenz des Bundes erfordert, hätte eine solche im UGBA selbst zu erfolgen. Darüber hinausgehende Eingriffe in materielle Gesetzgebungszuständigkeiten der Länder werden jedenfalls abgelehnt.

Zu Z. 5:

Mit dieser Neuerung würden die Aufsichtsbefugnisse des Bundes in den UVP-Angelegenheiten (derzeit Abs. 9) auf die Landesvollziehung des Anlagenrechts ausgedehnt.

Dieser Vorschlag muss entschieden abgelehnt werden.

Zu Z. 6:

Mit der vorgeschlagenen Änderung könnte die Übertragung auf eine staatliche Behörde in Angelegenheiten baubehördlicher Bewilligungen durch die Gemeinde selbst erfolgen.

Die vorgeschlagene Formulierung erleichtert zwar die Übertragung der Bauverfahren auf die staatlichen Behörden, schafft aber wahrscheinlich mehr Probleme als sie löst: Die neue Regelung ist vor allem mit einer niemals richtig kalkulierbaren Kostenbelastung des Landes verbunden. Der Begriff „baubehördliche Bewilligungen“ ist unklar (sind damit auch „Anzeigen“ und die Benützungsbewilligung gemeint?). Kann die Übertragung (und „Rückübernahme“) auch in jedem Einzelfall nach Willkür der Gemeinde erfolgen?

Es wird daher auch diese Bestimmung abgelehnt. Hingegen würde es als sinnvoll betrachtet, wenn der Gemeinde auferlegt würde, das in ihrem eigenen Wirkungsbereich geführte Verfahren mit jenem, das vor der Anlagenbehörde geführt wird, abzustimmen, insbesondere auch gemeinsam zu verhandeln.

Zu Z. 7:

Mit dieser Bestimmung würde die derzeitige Befristung der Einrichtung des unabhängigen Umweltsenates beseitigt. Dies wird **nicht akzeptiert**. Sollte es zur Einführung einer Landesverwaltungsgerichtsbarkeit kommen, hat das Landesverwaltungsgericht an die Stelle des Umweltsenates zu treten. Die Befristung des bestehenden Unabhängigen Umweltsenates wäre zu verlängern.

Abseits des Entwurfs wird bemerkt:

- ◆ Der Entwurf lässt Art. 11 Abs. 6, der eine Bedarfskompetenz des Bundes zur Regelung des Bürgerbeteiligungsverfahrens enthält, unverändert. Da das **Bürgerbeteiligungsverfahren** im neuen UVP-Gesetz nicht mehr enthalten ist, hat auch die **entsprechende Kompetenzgrundlage zu entfallen**.
- ◆ Auf die im **Ländermodell** und in dem dieses tragenden Beschluss der Landeshauptmännerkonferenz vom 20.05.1998 enthaltene Forderung, wonach die **Landesgesetzgebung die zuständige Anlagenbehörde** bestimmt, ist zu verweisen. Es wäre daher eine entsprechende bundesverfassungsgesetzliche Grundlage zu schaffen.
- ◆ Der geltende Art. 11 Abs. 9 B-VG, der nunmehr als Art. 11 Abs. 10 bezeichnet würde, soll offenbar die Aufsichtsbefugnisse, die anlässlich ihrer Einführung im Jahre 1993 einen einseitigen Vorgriff auf die dann nicht eingelöste Bundesstaatsreform darstellten, auch auf weitere Angelegenheiten (nämlich u.a. jene, die nunmehr neu der Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden) ausdehnen. Dies wird außerhalb der Bundesstaatsreform entschieden abgelehnt.
- ◆ Ebenso stellte die systemwidrige Anklage gemäß Art. 142 Abs. 2 lit. i B-VG seinerzeit einen Vorgriff auf die Bundesstaatsreform dar. Es wird daher die Streichung, zumindest aber eine Verschiebung des Inkrafttretens gefordert.

B) Zu den einzelnen Bestimmungen des UGBA:**1. Zum Geltungsbereich des UGBA (§ 2 i.V.m. § 3):**

Das vorgeschlagene Gesetz gilt gemäß § 2 Abs. 1 vollinhaltlich für „gewerbliche Betriebsanlagen“ (§ 3 Z. 2) sowie für „mobile Betriebseinrichtungen“ (§ 3 Z. 3). Für „sonstige Anlagen“ (§ 3 Z. 5) gilt dieses Gesetz gemäß § 2 Abs. 2 hinsichtlich der Betreiberpflichten (§ 7), der behördlichen Überwachung (§ 26), die Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes (§ 27), die Gefahrenabwehr (§ 30) sowie hinsichtlich des UVP- und IPPC-Regimes.

- 5 -

a) Zur Einbeziehung der mobilen Betriebseinrichtungen:

Den Erläuterungen zufolge soll mit der Aufnahme mobiler Betriebseinrichtungen eine bisher im Gewerberecht bestehende Lücke geschlossen werden. Demnach handelt es sich um Einrichtungen, die an wechselnden Standorten jeweils nur über einen gewissen Zeitraum eingesetzt werden, während ihres Betriebes jedoch stationär sind.

Seitens der Vorarlberger Landesregierung wird nicht verkannt, dass auch von mobilen Betriebseinrichtungen (vorübergehend) Gefahren und Belästigungen ausgehen können. Es wird daher auch anerkannt, dass die Behörden für Einzelfälle tatsächlich über eine Handhabe verfügen sollten, um die Schutzinteressen durchzusetzen. Es wird jedoch bestritten, dass eine Notwendigkeit besteht, mobile Betriebseinrichtungen, die zudem erst durch eine Verordnung nach § 21 konkretisiert werden müssen, flächendeckend einer gewerbebehördlichen Aufsicht und Prüfpflicht zu unterwerfen.

Es wird darauf hingewiesen, dass letztlich gar nicht klar ist, welche Einrichtungen als mobile Betriebseinrichtungen zu qualifizieren wären. Unter Zugrundelegung der Definition des § 3 Z. 3 wäre letztlich sogar der Bagger eines Bauunternehmens, der auf einer Baustelle eingesetzt wird, als mobile Betriebseinrichtung zu behandeln. Dies wird aber wohl nicht angestrebt sein.

Die Einbeziehung der mobilen Betriebseinrichtungen wird einen enormen Verwaltungsaufwand bewirken, auf den von den Ländern immer wieder hingewiesen worden war. Der Hinweis in der „Kostendarstellung“ der Erläuterungen, wonach es durch die Aufnahme der mobilen Betriebseinrichtungen zu einem zusätzlichen Aufwand kommen „kann“, scheint daher verharmlosend.

b) Zu den „sonstigen Anlagen“:

Zu den „sonstigen Anlagen“ im Sinne des § 3 Z. 5, die teilweise (also insbesondere hinsichtlich der Betreiberpflichten und der Überwachungspflichten) dem UGBA unterliegen, zählen den Erläuterungen zufolge „Bauhöfe oder Druckereien von Gebietskörperschaften“.

Die Definition des § 3 Z. 5 erfasst aber auch Straßenmeistereien, Feuerwehrrhäuser und Gemeindeponien. Bei all diesen Anlagen hat die Behörde nach dem UGBA einzuschreiten, wenn beispielsweise Nachbarn Belästigungen geltend machen und gegebenenfalls Auflagen oder sonstige Vorkehrungen zu treffen. Damit wird eine zusätzliche Ingerenzpflicht der UGBA-Behörde (§ 62) geschaffen, selbst wenn ein solches Einschreiten auch noch durch eine andere Behörde nach den für die Anlage geltenden Materiengesetzen (Baurecht, Wasserrecht,...) geboten ist.

Auch die Einbeziehung der „sonstigen Anlagen“ führt daher zu einem beträchtlichen Verwaltungsaufwand.

Zuordnung der Anlagen (§ 5 und Anhang 1):

Die Zuordnung der Anlagen zu den einzelnen Verfahrenstypen, wie sie sich aus dem Anhang 1 und den nach § 5 zu erlassenden Verordnungen ergibt, wird einen beträchtlichen Aufwand zur Folge haben. Fortan muss bereits aus der Eingabe hervorgehen, welche konkrete Verarbeitungskapazität die betreffende Anlage pro Stunde/Tag/Jahr aufweist. Änderungen können sofort zu einer anderen Zuordnung der Anlage führen.

Das gesamte System der Beurteilung der Genehmigungspflicht einer Anlage wird damit starr und unflexibel. Die Auswirkungen auf die Verwaltungskultur werden nicht zu übersehen sein: An die Stelle einer pragmatischen, auf die geschützten Interessen bezogenen Vorgangsweise tritt eine schematische, bürokratische Beurteilung.

Auch im Hinblick auf die Verordnungsermächtigungen des § 5 ist ein zusätzlicher Aufwand zu befürchten. Jedenfalls kann die Annahme in der Kostendarstellung der Erläuterungen, wonach durch die nunmehr im Anhang 1 und in den Verordnungen gemäß § 5 vorgesehene klare Festlegung der Genehmigungspflicht und Zuordnung zu bestimmten Verfahrenstypen mit einer Reduktion der bisher erforderlichen Beurteilung der Genehmigungspflicht nach § 74 im Einzelfall zu rechnen sei, nicht geteilt werden. Das Gegenteil wird befürchtet.

Zu den Betreiberpflichten (§ 7):

§ 7 verankert eine Reihe von Betreiberpflichten, die zwar grundsätzlich sinnvoll scheinen. Es ist jedoch zu beachten, dass sie im Einzelfall sehr viele Unsicherheiten erzeugen dürften. Viele Projektwerber, deren Anlagen an sich genehmigungsfrei wären, könnten sich in die Lage versetzt sehen, den Weg in einem förmliches Verfahren (§ 7 Abs. 3) zu gehen. Dadurch wird bei an sich genehmigungsfreien Anlagen letztlich doch ein Verwaltungsverfahren abgewickelt und die Prüfung der Einhaltung der Betreiberpflichten auf die Verwaltung abgewälzt.

Auch dazu ist auf die beiliegende Kostenschätzung zu verweisen.

Feststellungsbescheide (§ 8):

Die zahlreichen Unklarheiten werden zu einer vermehrten Zahl von Feststellungsbescheiden führen (siehe beiliegende Kostenschätzung). Dem Hinweis in den Erläuterungen, dass der Gewinn an Rechtssicherheit den erhöhten Aufwand auszugleichen vermag, kann nicht gefolgt werden. Der Aufwand bei der Erstellung des Feststellungsbescheides kann dem eines ordentlichen Verfahrens durchaus gleichkommen. Dabei ist

- 7 -

zu beachten, dass der Feststellungsbescheid die Abwicklung des vereinfachten oder des Genehmigungsverfahrens ja nicht ersetzt!

Mediation (§ 12):

Gemäß § 12 Abs. 5 kann die Behörde das Verfahren auf Antrag des Genehmigungswerbers zur Einschaltung eines Mediationsverfahrens unterbrechen. Dieses Mediationsverfahren läuft dann offenbar abseits des behördlichen Verfahrens. Die Ergebnisse des Mediationsverfahrens sind der Behörde zu übermitteln und sind von der Behörde im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu berücksichtigen. Darüber hinaus gehende Vereinbarungen können im Bescheid beurkundet werden.

Die Vorarlberger Landesregierung begrüßt durchaus die Einführung neuer Instrumente der Konfliktbereinigung im Verwaltungsverfahren. Es muss allerdings berücksichtigt werden, dass die Mediation leicht dazu führen kann, dass Vereinbarungen getroffen werden, die rechtswidrig sind. In einem solchen Fall kann die Behörde unter Druck geraten, das Ergebnis derartiger Vereinbarungen dennoch anzuerkennen.

Im Übrigen sollte aus den Erläuterungen klar hervor gehen, dass die Bestellung des Mediators weder Aufgabe der Behörde ist noch dass die daraus resultierenden Kosten von der Behörde zu tragen sind.

Genehmigungskriterium „Vermeidung erheblicher Belastungen der Umwelt“ (§ 13 Abs. 1 Z. 6):

Dieses neue Genehmigungskriterium trägt den Behörden eine amtswegige, umfassende Prüfungspflicht auf. Daneben ist auch auf die rechtlichen Auswirkungen dieses neuen Genehmigungskriteriums zu verweisen: Es reicht demnach nicht aus, wenn die Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt werden (§ 13 Abs. 1 Z. 5). Vielmehr darf auch dann, wenn dies erfolgt ist, keine erhebliche Belastung der Umwelt eintreten. Auch dann, wenn massive öffentliche Interessen zu Gunsten des Vorhabens sprechen und alle übrigen Genehmigungskriterien erfüllt sind, liegt ein absolut wirkender Versagungsgrund vor.

Dies kann zu folgender Konstellation führen: Ein Vorhaben beeinträchtigt beispielsweise ein Feuchtgebiet. Die naturschutzrechtliche Bewilligung wäre zu erteilen, weil öffentliche Interessen überwiegen. Im Verfahren nach dem UGBA wird die Beeinträchtigung des Feuchtgebietes als erhebliche Belastung der Umwelt qualifiziert und das Vorhaben versagt, obgleich das eigentlich maßgebliche Materiengesetz eine Bewilligung zuließe.

Gliederung des Bescheides (§ 13 Abs. 9):

Trotz der in § 13 Abs. 9 möglichen Gliederung des Bescheidspruches bleibt unklar, ob die Versagung der Bewilligung nach einem Materiengesetz zu einer Gesamtversagung des Vorhabens nach dem UGBA führt oder ob „Teilgenehmigungen“ nach den anzuwendenden Materiengesetzen erteilt werden können.

Dies ist deshalb von Bedeutung, da es jedenfalls möglich sein sollte, dass eine „Teilrechtskraft“ des Bescheides hinsichtlich der unbeanstandeten Materiengesetze eintreten kann. Sonst müsste die Berufungsbehörde über sämtliche Inhalte des erstinstanzlichen Bescheides absprechen.

Mitanwendung von Rechtsvorschriften und „Dekonzentration“ (§ 14):

Noch immer bleibt unklar, ob im konzentrierten Genehmigungsverfahren auch alle im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden abzuhandelnden landesrechtlichen Genehmigungsvorschriften (Kanalisationsgesetz, Straßengesetz...) abzuwickeln sind, was vermutlich nicht beabsichtigt ist.

Die Anordnung des § 14 Abs. 1 bleibt jedoch in ihren Auswirkungen nach wie vor unklar.

Unklar ist auch der Inhalt des neuen § 14 Abs. 3. Es stellt sich nämlich die Frage, ob die Behörde nur die einzelnen Genehmigungen gesondert erteilen kann (so der Wortlaut des Gesetzes) oder auch das Verfahren getrennt abwickeln kann (was gefordert wird und worauf die Erläuterungen deuten). Eine Klarstellung ist unbedingt erforderlich.

Grundsatzgenehmigung (§ 15):

Es wird darauf hingewiesen, dass sich derartige Regelungen in der Praxis bisher wenig bewährthaben. Insbesondere führen sie weder zu einer Entlastung des Antragstellers von Projektierungskosten, noch zu einer solchen der Behörde.

Da die Grundsatzgenehmigung bereits eine starke Bindung der Behörde im Hinblick auf die Detailgenehmigung bedeutet, wird die Behörde verpflichtet sein, bereits im Verfahren für die Grundsatzgenehmigung die meisten Details einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Dies bedeutet, dass nicht nur keine Entlastung für die Behörde, sondern vielmehr sogar ein zusätzlicher Aufwand erzielt wird.

Fertigstellungsanzeige (§ 18):

Nach Abs. 2 dieser Bestimmung sind allfällige Abweichungen von der erteilten Genehmigung vom Projektwerber anzugeben. Geringfügige Abweichungen sind von der Behörde mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen.

Die Systematik dieser Bestimmung deutet darauf hin, dass vom Projekt auch nicht bloß geringfügig abgewichen werden kann, was leicht dazu führen kann, dass die Behörde vor vollendete Tatsachen gestellt wird.

Änderung von Betriebsanlagen (§ 23):

Die Behörde hat gemäß Abs. 4 dieser Bestimmung innerhalb von zwei Monaten mit Bescheid eine Änderungsanzeige zur Kenntnis zu nehmen oder mit Bescheid festzustellen, dass die Änderung einer Genehmigung bedarf. Dieser Zeitraum ist sehr kurz. Im Gegensatz zur mündlichen Verhandlung sind in einem solchen Verfahren nicht alle in Betracht kommenden Sachverständigen gleichzeitig verfügbar.

Unklar bleibt in Abs. 5, was zu geschehen hat, wenn die Änderung nach den Materien-gesetzen genehmigungspflichtig ist. Gelangt dann Abs. 4 zur Anwendung?

Behördliche Überwachung (§ 26):

Die Bestimmung beinhaltet noch immer einen immensen Verwaltungsaufwand. Es ist zu beachten, dass allein in Vorarlberg mehrere tausend genehmigungspflichtige Betriebsanlagen vorhanden sind. Unter der Annahme, dass eine regelmäßig wiederkehrende Überprüfung alle sechs Jahre vorgenommen wird, ergeben sich jährlich ca. 1.000 zu überprüfende Anlagen. Die daraus resultierenden Kostenfolgen können der beiliegenden Darstellung entnommen werden.

Dazu kommt, dass mit dieser Bestimmung die Verantwortung für den der Genehmigung entsprechenden Betrieb der Anlage auf die Behörde übergewälzt wird. Die Auswirkungen einer solchen Regelung liegen auch hier nicht zuletzt in einer von Ängstlichkeit und einem bürokratischen Umgang mit Rechtsvorschriften geprägten Verwaltungskultur.

Vollzugsberichte (§ 33):

Die zusammenfassenden Angaben über die Ergebnisse und allfällige getroffene Maßnahmen einer Überprüfung (Abs. 1 Z. 3) stellen einen beträchtlichen Verwaltungsaufwand dar. Beachtet man, dass unter Umständen allein in Vorarlberg tausend Anlagen jährlich zu überprüfen sind, so wird deutlich, wie hoch dieser Aufwand sein wird. Die Bestimmung hat daher zu entfallen.

Aber auch der Aufwand für die Berichte zu Abs. 1 Z. 1 und 2 ist vom Bund abzugelten.

Veröffentlichung von Genehmigungsanträgen und Entscheidungen in Tageszeitungen (§ 36 Abs. 2 und § 38 Abs. 6):

Die betreffenden Bestimmungen sehen für die so genannten IPPC-Anlagen analog zur (fakultativen) Bestimmung des § 44a AVG unter Hinweis auf die EU-rechtlichen Vorgaben eine zwingende Einschaltung von Genehmigungsanträgen und der Bekanntgabe von Entscheidungen im redaktionellen Teil zweier im Bundesland weit verbreiteter Tageszeitungen vor.

Es ist darauf hinzuweisen, dass der einschlägige Art. 15 Abs. 1 der IPPC-Richtlinie lediglich eine öffentliche Auflage und ein Stellungnahmerecht der Öffentlichkeit normiert. Die öffentliche Auflage verlangt aber nicht die Einschaltung in zwei Tageszeitungen und noch dazu im redaktionellen Teil. Im Zuge eines in Vorarlberg durchgeführten Verfahrens hat sich ergeben, dass die Kosten einer Einschaltung im redaktionellen Teil jenen im Anzeigeteil um das 10-fache übersteigen. Im Konkreten Fall betragen die Kosten für eine Viertelseite 100.000 Schilling, die allerdings dem Antragsteller als Barauslagen verrechnet werden konnten. Zu beachten ist dabei, dass es in Vorarlberg etwa 40 bis 50 IPPC-Anlagen gibt.

Externe Notfallpläne (§ 60):

Die Regelung der externen Notfallpläne fällt nicht in die Bundeskompetenz und wird abgelehnt. Die Bestimmung stützt sich offenbar auf ein Gutachten des Bundeskanzleramtes, das diese Angelegenheiten als Annex zu den jeweiligen Materien betrachtet.

Tatsächlich ist aber die Regelung von externen Notfallplänen eine solche, die in die allgemeine Katastrophenschutzkompetenz der Länder fällt, da die externen Notfallpläne nach der Seveso-II-Richtlinie „für Maßnahmen außerhalb des Betriebs“ zu erstellen sind. Es mag durchaus sein, dass nach dem Versteinerungsmaterial – im Zusammenhang mit gewerblichen Betriebsanlagen in der Nähe von Munitionsdepots – die Abwehr unvorhergesehener Zwischenfälle (Explosionen udgl.) der vom Bund zu regelnden Angelegenheit des „Gewerbes und der Industrie“ zuzuordnen ist, aber wohl nur soweit, als die Gefahrenabwehr Maßnahmen betreffend die vom Bund zu regelnde Gefahrenquelle, nämlich die Betriebsanlage erfordert. Dafür, dass zu den Angelegenheiten des „Gewerbes und der Industrie“ auch die Regelung von Maßnahmen außerhalb des Betriebs gehört, bietet das Versteinerungsmaterial – soweit ersichtlich – keinen Anhaltspunkt.

- 11 -

Der Vorarlberger Landtag hat daher jüngst eine Änderung des Katastrophenhilfegesetzes beschlossen, mit der die Seveso II-Richtlinie in das Landesrecht umgesetzt wird.

Zuständigkeit der Landesregierung (§ 62 Abs. 2 erster Satz):

Nach dieser Bestimmung ist die Landesregierung in erster Instanz für Betriebsanlagen zuständig, die sich über zwei oder mehrere Verwaltungsbezirke eines Bundeslands erstrecken. Eine Regelung, wer in zweiter Instanz zuständig wäre, trifft das Gesetz nicht. Die Bestimmung hat zur Konsequenz, dass für Betriebsanlagen, die keineswegs aus der Norm fallen, zwei verschiedene erstinstanzliche Behörden zuständig sein können.

Diese Regelung wird abgelehnt. Sie widerspricht sowohl dem Grundgedanken der Schaffung einer einheitlichen erstinstanzlichen Behörde (Bezirksverwaltungsbehörde), dem Grundgedanken der Bürgernähe wie auch dem Prinzip der Verwaltungsökonomie (sowohl bei den Bezirkshauptmannschaften als auch bei den Ämtern der Landesregierung sind die für die Durchführung erstinstanzlicher Verfahren entsprechenden Organisationsstrukturen aufzubauen bzw. weiter zu führen). Es hat bei der bestehenden Regelung des AVG zu verbleiben, wonach die Behörden einvernehmlich vorzugehen haben. Es wird kein Anlass gesehen, hier die Landesregierung zur Anlagenbehörde zu machen. Jedenfalls aber müsste eine Delegierungsmöglichkeit geschaffen werden.

Übergangsbestimmungen für bestehende Betriebsanlagen (§ 65 Abs. 2):

Nach dieser Bestimmung müssten bestehende Anlagen, für die nunmehr eine Genehmigung erforderlich ist, um eine solche bis 1. September 2000 nachträglich ansuchen. Dies würde einen schwer wiegenden Eingriff in bestehende Rechte (diese Anlagen durften genehmigungsfrei errichtet und betrieben werden) und einen beträchtlichen Verwaltungsaufwand verursachen. Es wird dazu auf die Ausführungen zum Anhang verwiesen.

Inkrafttreten (§ 74):

Ein Inkrafttreten am 1. März 2000 würde die Verwaltungsorganisation, die ja mit entsprechenden Personalbereitstellungen reagieren muss, überfordern. Ein so grundlegender Systemwechsel bedarf einer hinreichenden Zeit für die Umstellung. Keinesfalls sollten sich die Probleme wiederholen, die sich derzeit mit dem Mineralrohstoffgesetz stellen.

Zu Anhang 1:

Nach Z. 199 des Anhangs fallen bereits Verkaufsstätten mit einer Betriebsfläche von mehr als 400m² unter das vereinfachte Verfahren, ab 1.000m³ unter das Genehmi-

- 12 -

gungsverfahren. Zum Begriff der „Betriebsfläche“ wird wohl nicht nur die Verkaufsfläche, sondern auch das Lager und der Parkplatz zu zählen sein. Damit fallen mit Sicherheit Anlagen unter das UGBA, die bisher als genehmigungsfrei behandelt worden sind.

Ähnliches gilt für die gastgewerblichen Anlagen, gemäß den Z. 201 und 202 zum einen auch Tagescafes erfassen (über 40 Verabreichungsplätze) sowie Fremdenpensionen (über 20 Fremdenbetten). Hier wird in Vorarlberg und insbesondere in den Tourismusgebieten mit einem beträchtlichen Mehraufwand zu rechnen sein.

Zu Anhang 2:

Die Mengenschwellen im Zuge der Umsetzung der Seveso II-Richtlinie sind teilweise strenger als die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben:

Teil 1:

Stoff	Spalte 2	Spalte 3
Brom	0 t (EU: 20 t)	20t (EU: 100 t)
Methanol	0 t (EU: 500 t)	200t (EU: 5000 t)
Sauerstoff	0 t (EU: 200 t)	200t (EU: 2000 t)

Teil 2:

Kategorie	Spalte 2	Spalte 3
Umweltgefährlich (Gefahrenhinweis R 50 oder R 50/53)	0 t (EU: 200 t)	200t (EU: 500 t)
Umweltgefährlich (Gefahrenhinweis R 51/53)	0 t (EU: 500 t)	200t (EU: 2000 t)

II.

Auf Grund der in I. B) angesprochenen Kostenfolgen wird gemäß Art. 2 Abs. 1 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften die Aufnahme von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium beantragt.

Diesem Antrag ist die beiliegende, lediglich als Schätzung zu verstehende Kostendarstellung beigegeben.

Es wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Abgeltung auch den bisher im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung in diesen Angele-

- 13 -

genheiten letztlich vom Bund getragenen Zweckaufwand erfassen muss, wie dies auch in der Bundesstaatsreform vereinbart war.

III.

Abschließend sei bemerkt, dass die Vorarlberger Landesregierung dem Anliegen einer Verfahrenskonzentration positiv gegenüber steht. Abseits der verfassungsrechtlichen Bedenken, die sich aus dem Entwurf einer begleitenden B-VG-Novelle ergeben, bestehen jedoch jedoch massive Befürchtungen, dass der vorliegende Entwurf eines Umweltgesetzes für Betriebsanlagen nicht nur keine Verbesserungen gegenüber der derzeitigen Rechtslage, sondern viel eher noch massive Verschlechterungen bringen wird. Zu beachten sind auch die Unsicherheiten, die durch diese grundlegende Änderung des Anlagenrechts entstehen. Auch die bisher entwickelte und vom VwGH ständig verfeinerte Judikatur zum Gewerberecht wird sich auf das neue Anlagenrecht nur bedingt übertragen lassen.

Es wird daher vorgeschlagen, vorläufig lediglich die EU-Richtlinienumsetzungen vorzunehmen. Die Angelegenheiten der IPPC-Richtlinie wären entsprechend dem UVP-Regime in die selbständige Landesverwaltung zu übertragen. Darüber hinaus sollten sämtliche Betriebsanlagenverfahren nach der Gewerbeordnung einer Verfahrenskonzentration im Sinne des Ländermodells unterworfen werden (wenn das Einverständnis der Interessenvertretungen der Städte und Gemeinden gefunden wird, könnte diese Verfahrenskonzentration auch das Baurecht umfassen). Die betreffenden Verfahren wären ebenfalls in der Landesvollziehung nach Art. 11 B-VG abzuwickeln.

Dieses Modell schiene praktikabler und vollzugstauglicher und würde tatsächlich Verbesserungen in der Durchführung von Verfahren garantieren.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landeshauptmann

Dr. Herbert Sausgruber

Umweltgesetz für Betriebsanlagen (UGBA)
 Schätzung der Vollzugskosten in der Vbg Landesverwaltung (ohne Berücksichtigung der Kosten für die Umsetzung der EU-Richtlinien)

§	Kostenfaktor	Mengengerüst	Aufwand	Kosten ATS Minimum	Kosten ATS Maximum
§ 2 Abs. 2 i.V.m. § 3 Z. 5	Einbeziehung „sonstiger Anlagen“ (Straßenmeistereien, Bauhöfe des Landes und der Gemeinden, Gemeindedepotien, u.ä., in die Betreiber- und Überprüfungspflichten	ca. 500 Anlagen Behörde wird nur auf Grund von Beschwerden tätig Annahme: 20 Fälle/Jahr	Annahme: durchschnittlicher Aufwand 1 Sachbearbeiter, drei Sachverständige a' 5 Stunden (Minimum) a' 10 Stunden (Maximum)	214.400	428.800
§ 2 Abs. 1 i.V.m. § 3 Z. 3	Einbeziehung mobiler Anlagen in den Anwendungsbereich des Betriebsanlagenrechts	Mengengerüst lässt sich schwer erstellen, da unklar ist, was als „mobile Anlage“ zählt (auch Bagger einer Baufirma?). Vorsichtige Schätzung: 100 zusätzliche Verfahren	Annahme: Durchschnittlicher Aufwand 1 Sachbearbeiter, drei Sachverständige a' 5 Stunden (Minimum) a' 10 Stunden (Maximum)	1.072.000	2.144.000
§ 7 Abs. 3	Betreiberpflichten drängen Inhaber genehmigungsfreier Anlagen in ein behördliches Verfahren	Annahme: 100 zusätzliche Verfahren	Annahme: Durchschnittlicher Aufwand 1 Sachbearbeiter, drei Sachverständige a' 5 Stunden (Minimum)	1.072.000	2.144.000

Umweltgesetz für Betriebsanlagen (UGBA)
 Schätzung der Vollzugskosten in der Vbg Landesverwaltung (ohne Berücksichtigung der Kosten für die Umsetzung der EU-Richtlinien)

§	Kostenfaktor	Mengengerüst	Aufwand	Kosten ATS	
				Minimum	Maximum
§ 8	Vermehrte Zahl von Feststellungsbescheiden	ca. 40 zusätzliche Verfahren	a` 10 Stunden (Maximum) Annahme: durchschnittlicher Aufwand 1 Sachbearbeiter, drei Sachverständige a` 5 Stunden	428.000	428.000
§ 13 Abs. 1 Z. 6	Verminderung „erheblicher Belastungen der Umwelt“ als Genehmigungskriterium	Genehmigungskriterium ist in jedem Verfahren, also ca. 500 Verfahren zu prüfen. in bestimmten Verfahren wird diese Frage sogar vertieft geprüft werden müssen angenommenerweise ca. 20 Verfahren (Minimum) bzw 40 Verfahren (Maximum), in denen sich diese Frage stellen kann	1 zusätzlicher Sachverständiger a` 5 Stunden durchschnittlicher Aufwand: 3 zusätzliche Sachverständige a` 10 Stunden	1.340.000 321.600	1.340.000 643.200
§ 14	Mitanwendung der materiellen Vorschriften im Verfahren - Unklarheiten über nicht anzuwendende/anzuwendende	ca. 300 Verfahren, in denen mehrere materielle Rechtsvorschriften anzuwenden sind	Reibungsverluste	160.800	160.800

Umweltgesetz für Betriebsanlagen (UGBA)
 Schätzung der Vollzugskosten in der Vbg Landesverwaltung (ohne Berücksichtigung der Kosten für die Umsetzung der EU-Richtlinien)

§	Kostenfaktor	Mengengerüst	Aufwand	Kosten ATS Minimum	Kosten ATS Maximum
	Rechtsvorschriften				
	Übertrag der Zuständigkeit bei Bauverfahren an die BH	ca. 200 Verfahren	Minimum: 5 Stunden Maximum: 10 Stunden	536.000	1.072.000
§ 26	Regelmäßig wiederkehrende Überprüfungen genehmigter Anlagen	5.760 genehmigte Anlagen Annahme: Prüfintervall 5/6 Jahre 1.000 Anlagen/Jahr	Annahme: durchschnittlicher Aufwand 1 Sachbearbeiter, drei Sachverständige (Minimum) 1 Sachbearbeiter, fünf Sachverständige (Maximum) a´ 5 Stunden (Minimum) a´ 8 Stunden (Maximum)	10.720.000	25.728.000
§ 33	jährliche Berichte der Bezirkshauptmannschaften über Verfahrensdauer, Zahl der behördlichen Überprüfungen und zusammenfassende Ergebnisse und allfällig getroffener Maßnahmen	Berichte über ca. 1.500 Überprüfungen bzw. allfällig getroffene Maßnahmen/Jahr	Berichte erstellen	53.600	53.600
Anhang	Zusätzliche Verfahren auf Grund der Anlagenliste (z.B. Verkaufsstätten mit einer Betriebsfläche (also inkl. Lager,	Annahme: 100 zusätzliche Verfahren (Minimum) 200 zusätzliche Verfahren	Annahme: durchschnittlicher Aufwand 1 Sachbearbeiter, drei Sachverständige	536.000	3.430.000

Umweltgesetz für Betriebsanlagen (UGBA)
 Schätzung der Vollzugskosten in der Vbg Landesverwaltung (ohne Berücksichtigung der Kosten für die Umsetzung der EU-Richtlinien)

§	Kostenfaktor	Mengengerüst	Aufwand	Kosten ATS Minimum	Kosten ATS Maximum
	Parkplatz...) mit über 400m ² (Z. 199) Abstellplätze für Fahrzeuge mit einem 3.500 kg übersteigenden höchstzulässigen Gesamtgewicht (Z. 192...) Gasgewerbebetriebe	(Maximum) bereits abzüglich allfälliger Reduktion von Verfahren durch Genehmigungsfreistellung n!	a'5 Stunden (Minimum) a'8 Stunden (Maximum)		
Summen ATS				<u>16.455.200</u>	<u>37.573.600</u>

Folgende Aufwände sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abschätzbar:

- ◆ **Zweckaufwand** (derzeit noch nicht beurteilbar, Abteilung V1b schätzt auf **5-10 Mio ATS**)
- ◆ Aufwände, die sich erst durch Ausschöpfung von Verordnungsermächtigungen ergeben (§§ 5,6,7,13...).

- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten

- b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 Wien
(22-fach)

- c) An das
Präsidium des Bundesrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

- d) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 Wien

- e) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.H. Herrn Landesamtsdirektor

- f) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung
1014 Wien

- g) An das
Institut für Föderalismusforschung
6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesamtsdirektor

D r . B r a n d t n e r

F.d.R.d.A.

